

Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene

Hausarbeit

I.

Der in der baden-württembergischen kreisangehörigen Gemeinde G wohnende A ist leidenschaftlicher Anhänger der alternativen Medizin. In regelmäßigen Abständen veranstaltet A Workshops und Vorträge, um Alternativen zur Schulmedizin aufzuzeigen und die Naturheilkunde zu fördern. Für ein zweitägiges Forum „Alternativen zur Schulmedizin“ möchte A die als öffentliche Einrichtung öffentlich-rechtlich betriebene Stadthalle der G nutzen. A stellt daher Anfang April 2021 einen Antrag bei G zur Nutzung der Stadthalle am 1. und 2. Juli 2021.

Da A keine umgehende Antwort der G erhält, beschließt er, der seiner Meinung nach „lahmen Verwaltung“ Druck zu machen. In den folgenden Wochen erscheint er täglich, manchmal auch zweimal am Tag, im Rathaus von G, um mit dem jeweils gerade Anwesenden der acht Verwaltungsangestellten in der für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen zuständigen Abteilung ausführlich über die Nutzung der Stadthalle und den Fortgang des Verfahrens zu sprechen. Zudem ruft er, wenn ihm zu Hause neue Ideen hinsichtlich des Veranstaltungsformats, der Nutzung der einzelnen Räume der Stadthalle, der genauen Veranstaltungsdauer oder dem Teilnehmerkreis gekommen sind, zum Teil mehrmals täglich in der zuständigen Abteilung an und erläutert seine neuen Vorstellungen den jeweils gerade das Telefon abnehmenden Verwaltungsangestellten. Das ständige Hin und Her mit zum Teil mehrmaligen Antragsänderungen an einem Tag führt zu immer mehr Verwirrung und Durcheinander und behindert die Arbeit in der Abteilung insgesamt.

Am 17. Mai 2021 erhält A nach Anhörung ein mit Begründung und ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung versehenes Schreiben des Bürgermeisters der G, in welchem ihm bis zum Abschluss des Nutzungsbewilligungsverfahrens untersagt wird, die Räume der für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen zuständigen Abteilung des Rathauses zu betreten. Änderungsanträge würden zudem fortan nur noch in schriftlicher Form berücksichtigt und Gespräche über die Durchführung der Veranstaltung könnten nur noch telefonisch montags bis freitags zwischen 10 und 11 Uhr allein mit dem Verwaltungsangestellten V erfolgen.

Am 9. Juni 2021 erhält A den Zulassungsbescheid zur Nutzung der Stadthalle am 1. und 2. Juli 2021 entsprechend seinem letzten schriftlichen Antrag. A ist allerdings noch immer über das Verhalten der G im Verwaltungsverfahren empört. Schon aufgrund fehlender ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage habe G kein Recht gehabt, die Kontaktaufnahme auf diese Art und Weise so umfangreich zu beschränken. Es sei unzulässig gewesen, für ein an sich nicht förmliches Verfahren durch die Hintertüre einen Formzwang einzuführen. Er lege viel Wert auf einen direkten persönlichen Kontakt, bei dem man sich auch in die Augen schauen könne.

Die eingeräumte Stunde zur telefonischen Kontaktaufnahme sei zu kurz gewesen, um seine Anliegen vorzutragen, die notwendigen Auskünfte zu erlangen und die gebotene persönliche Beratung zu erhalten, zu der die Behörde verpflichtet sei. Außerdem leide er an einer chronischen Sehnenscheidenentzündung der Schreibhand.

A hält die Beschränkungen für rechtswidrig und befürchtet in Zukunft weitere „Gängelungen“ durch G bei anderen Veranstaltungen. Daher erhebt er am 10. Juni 2021 vor dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht Klage. G ist der Ansicht, die Beschränkungen seien notwendig gewesen, weil ansonsten eine ordnungsgemäße Bearbeitung des Antrags unmöglich und die „Kanalisation“ des Kontaktes der einzige Weg gewesen sei, zu einem klaren Ergebnis zu kommen. Zudem habe sie als „Herrin des Verfahrens“ dieses zweckmäßig zu führen und entscheide allein über das „Wie“. A habe schließlich die anderen Räume des Rathauses weiterhin betreten können und die Nutzung der Stadthalle sei ja auch bewilligt worden.

Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?

II.

A hält sein Engagement für die alternative Medizin für wichtiger denn je. Aus diesem Grund legt er sich ein Profil auf der Social-Media-Plattform Z an. Dafür muss er nur seine E-Mail-Adresse bestätigen und einen Nutzernamen auswählen. Die Nutzungsbedingungen der Z, die von jedem Nutzer bei der Registrierung akzeptiert werden müssen, sehen unter anderem Folgendes vor: Jeder Nutzer kann sich ein eigenes Profil anlegen und auf diesem Beiträge verfassen sowie anderen Nutzern „folgen“ und so deren Beiträge sehen und sie kommentieren. Einem Profil „folgt“ man, indem die „Folgen“-Schaltfläche bedient wird. Auf das „Folgen“ durch andere Nutzer von Z hat der Profilinhaber keinen Einfluss. Allerdings ist es jedem Profilinhaber möglich, andere Nutzer für die Nutzung des eigenen Profils zu sperren, wobei der Profilinhaber die Sperrung auch wieder aufheben oder von vornherein befristen kann. Eine Sperre hat zur Folge, dass der gesperrte Nutzer die Beiträge des Sperrenden noch sehen, aber nicht mehr kommentieren kann. Zudem bewirkt eine Sperrung automatisch, dass vergangene Kommentare des gesperrten Nutzers auf dem Profil des Sperrenden für die Dauer der Sperre unsichtbar werden. Bei Aufhebung der Sperre werden die Kommentare wieder sichtbar. Benutzer können in einer „Profilinfo“ Informationen über sich selbst und das eigene Profil veröffentlichen.

Auch die Gemeinde G unterhält ein Profil auf Z. In der Profilinfo von G heißt es: „Herzlich Willkommen in G.“ Darüber hinaus findet sich dort unter der Überschrift „Virtuelle Haus- und Benutzungsordnung“ folgender Hinweis: „Hier informiert die Gemeinde G über kommunale Entwicklungen in G. Die Nutzer sind eingeladen, unter den jeweiligen Beiträgen zu den jeweiligen Themen miteinander zu diskutieren. Respektlose oder beleidigende Beiträge sind verboten. Die Diskussion hat sich auf das jeweilige Thema des Beitrags zu beschränken. Wir

behalten uns vor, Personen zu sperren, die gegen die Nutzungsbedingungen verstoßen.“ G informiert auf dem Profil etwa über Straßensperrungen in der Gemeinde, gemeindliche Bauprojekte und Gemeinderatssitzungen. Dabei folgen dem Profil der G knapp 20.0000 Menschen und etwa 500 kommentieren die Beiträge der G regelmäßig.

A wittert aufgrund der hohen Zahl an Menschen, die dem Profil von G folgen, die Chance, auf sein Anliegen aufmerksam zu machen. Er folgt daher G und postet unter jedem Beitrag der G aus den letzten zwei Jahren folgenden Kommentar „Wir alle werden weltweit durch zu viel Chemie in der Medizin täglich verseucht. Nur durch eine Rückkehr zu den Heilkräften der Natur können wir noch gerettet werden.“ Auf die Kommentare sind weder G noch andere Nutzer je eingegangen. Der Bürgermeister der G beschließt nach einiger Zeit, tätig zu werden, und sperrt am 10. Mai 2021 das Profil des A für sechs Monate. Es ist A nunmehr nicht mehr möglich, die Beiträge von G zu kommentieren, und die von A in der Vergangenheit auf dem Profil der G veröffentlichten Kommentare sind für andere Nutzer nunmehr nicht mehr sichtbar. Die sonstige Nutzung der Plattform Z durch A bleibt von der Sperrung unberührt.

A erhebt am 20. Juli 2021 Klage gegen die G vor dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht mit dem Ziel, eine Entsperrung zu erreichen. Es fehle schon an einer Ermächtigung und er sei in seinem Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt, zumal es G technisch möglich wäre, missfallende Kommentare gezielt einzeln zu löschen. G verweist auf die „Virtuelle Haus- und Benutzungsordnung“ und hält das Löschen einzelner Kommentare für viel zu aufwendig.

Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitungshinweise:

- 1) Prüfen Sie in einem Rechtsgutachten umfassend, ggf. hilfsgutachtlich, die Erfolgsaussichten der Klagen.
- 2) Nicht zu prüfen oder anzuwenden sind etwaige Regelungen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus.
- 3) Bei der Bearbeitung von Aufgabe 2 sind datenschutzrechtliche Aspekte sowie das Netzwerkdurchsuchungsgesetz (NetzdG) und das Telemediengesetz (TMG) außer Betracht zu lassen. Ansprüche gegen Z sind nicht zu prüfen.

Formalien, Abgabe der Hausarbeit, Plagiatskontrolle:

1. Der Hausarbeit ist ein Deckblatt, versehen mit Name, Adresse, Email-Adresse, Semesterzahl und Matrikelnummer, der Sachverhalt, eine Gliederung sowie ein nach Verfassern alphabetisch geordnetes Literaturverzeichnis voranzustellen. Im Literaturverzeichnis ist nur die Literatur aufzulisten, die auch in den Fußnoten genannt wird; Rechtsprechung ist nicht im Literaturverzeichnis, sondern nur in den Fußnoten zu nennen. Bei Kommentaren, Lehrbüchern und Monografien sind Verfasser, genauer Titel, Auflage und Erscheinungsjahr des Werkes anzugeben. Aufsätze und Beiträge in Sammelwerken (z.B. Zeitschriften, Handbücher oder Festschriften) sind unter Benennung von Autor und Titel des Aufsatzes bzw. Beitrags und des Sammelwerkes sowie genauer Bezeichnung der Fundstelle aufzuführen. Ein Abkürzungsverzeichnis ist, da nur übliche Abkürzungen zu verwenden sind, nicht erforderlich.
2. Der Text (ohne Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung, Literaturverzeichnis und Versicherung) darf mit Fußnoten **20 Seiten** (DIN A 4) nicht überschreiten. Der Text ist 1,5-zeilig in der Schriftart „Times New Roman“, Zeichengröße 12 (Fußnoten einzeilig, Zeichengröße 11) und mit Zeichenabstand „normal“ (Standard) zu verfassen. Auf der linken Seite ist ein Rand von mindestens 7 cm, auf der rechten Seite von mindestens 1 cm, oben von 2,5 cm und unten von 2 cm zu belassen. Gliederungsüberschriften sind in den Text zu übernehmen.
3. Der Hausarbeit ist die unterschriebene Versicherung beizufügen, dass sie selbständig angefertigt und andere Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt wurden (Selbstständigkeitserklärung).
4. Die Abgabe der Hausarbeit hat **bis spätestens zum 19.10.2021 um 24:00 Uhr** in elektronischer Form zu erfolgen. Die elektronische Abgabe erfolgt über die Plattform Moodle. Für die elektronische Abgabe über Moodle gelten folgende Vorgaben: Die Hausarbeitsdatei ist als **PDF** hochzuladen. Der Name der Datei muss sich dabei wie folgt zusammensetzen: OERWS2122[VornameNameMatrikelnummer]; also bspw.: OERWS2122MaxMustermann123456. Die unterschriebene Selbstständigkeitserklärung und die Hausarbeit sind zu einer PDF-Datei zusammenzufassen. Die Datei ist auf der Plattform Moodle in der Veranstaltung „Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene“ unter „Abgabe der Hausarbeit“ hochzuladen. Den Kurs erreichen Sie über den folgenden Link:

<https://moodle.uni-heidelberg.de/mod/assign/view.php?id=439013>

In die Veranstaltung können Sie sich ohne Eingabe eines Einschreibeschlüssels einschreiben. Sollte Ihr Moodle-Zugang zum Zeitpunkt der Abgabe (z.B. aufgrund eines Studienortwechsels) noch nicht freigeschaltet sein oder sich sonstige Probleme beim Hochladen auf Moodle ergeben, kann die Abgabe unter Beachtung der Frist als **PDF** auch per Mail an: axer@jurs.uni-heidelberg.de erfolgen.

5. Zur Plagiatskontrolle ist die Hausarbeit **zusätzlich spätestens bis zum 19.10.2021 um 24:00 Uhr** über das Internetportal „Turnitin Similarity“ (siehe unten) hochzuladen. **Das Hochladen entbindet Sie nicht davon, Ihre Hausarbeit über Moodle abzugeben. Nur eine über Moodle oder per Mail über die Lehrstuhladresse (siehe Punkt 4) fristgerecht abgegebene Hausarbeit wird bewertet.**

